



Anpassung Polizeireglement

Die Gemeinderäte sämtlicher 10 Polizeigemeinden der Regionalpolizei Rohrdorferberg-Reusstal haben einer von der Repol-Kommission beantragten Reglementsanpassung zur Konkretisierung der Leinenpflicht am Wald und am Waldrand einstimmig zugestimmt. An besagten Stellen gilt die Leinenpflicht basierend auf § 21 Abs. 1 der Verordnung zum Jagdgesetz des Kantons Aargau (AJSV) lediglich während der offiziellen Brut- und Setzzeit vom 01. April bis 31. Juli.

Nebst der Konkretisierung der Leinenpflicht im Wald und am Waldrand wurde ebenso eine leichte Anpassung in Absatz 3 vorgenommen (bisher: Hundshunde «Le Copain», neu Assistenzhunde).

Für das übrige Gebiet sämtlicher Polizeigemeinden der Regionalpolizei Rohrdorferberg-Reusstal (ausserhalb des Waldes) ist § 5 Abs. 3 des Hundegesetzes massgebend, wonach es den Gemeinden offensteht, Hundeverbotzonen zu bezeichnen und eine örtlich beschränkte Leinenpflicht vorzusehen. Von dieser Möglichkeit haben die Polizeigemeinden per Einführung des Polizeireglements im Jahr 2009 Gebrauch gemacht. Die im Polizeireglement vom 01. Mai 2009 enthaltene Bestimmung (§ 30 Abs. 2) statuiert nicht eine generelle Leinenpflicht für das gesamte Gemeindegebiet, sondern enthält eine differenzierende Regelung. Die Gemeinderäte der 10 Polizeigemeinden halten an dieser differenzierenden Regelung fest.

Der betreffende Paragraph im Polizeireglement der Gemeinden Bellikon, Fislisbach, Mägenwil, Mellingen, Niederrohrdorf, Oberrohrdorf, Remetschwil, Stetten, Tägerig und Wohlenschwil lautet mit Gültigkeit ab 01. November 2023 wie folgt:

§ 30 Hundehaltung

¹ Es ist verboten, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen.

² Auf verkehrsreichen Strassen und Plätzen, auf Schul-, Sport- und Freizeitanlagen, auf Kinderspielplätzen sowie in den Grundwasserschutzzonen S1 und S2 müssen die Hunde an der Leine geführt werden.

^{2bis} Im Wald und am Waldrand gilt das übergeordnete kantonale Jagdrecht.

³ Das Mitführen von Hunden in Friedhöfen und in öffentlichen Gebäuden ist verboten (ausgenommen Blindenhunde, Polizeihunde und Assistenzhunde). Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.